RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Die Notwendigkeit einer ergänzenden gesetzlichen Normierung im Personenschadensrecht zur Förderung der Quergerechtigkeit und zur Vermeidung von Haftungsfallen.

Hauke Oppermann

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Vertrauensanwalt des Medizinrechtsanwälte e.V.
Partneranwalt des Kfz-Gewerbes SchleswigHolstein



(P1) - unfaire Schädenshöhe

- Welche Faktoren sind relevant für die Ermittlung der Schadenshöhe?
- Welcher Stundensatz?
- Rente oder Kapitalabfindung? => Kapitalisierung + Dynamisierung

(P2) - keine Quergerechtigkeit

Wie können bundesweit vergleichbare Ergebnisse erzielt werden

Konkrete Bemessung

- Tatrichterliche Schätzung § 287 BGB
 - Ermessensentscheidung
 - Nicht revisibel
- Wie entscheiden die Gericht
- Was sagen die Tabellenwerke (Pardey, Schah-Sedi, etc.)
- Versuch, den individuellen Fall daran zu orientieren

BQ-RECHTSANWÄLTE RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Schadensermittlung - Höhe der Forderung

§ 287 Abs. 1 BGB

Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht **unter Würdigung aller Umstände** nach freier Überzeugung.

3Ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

3Das Gericht kann den Beweisführer über den Schaden oder das Interesse vernehmen; die Vorschriften des § 4,52 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Unter Würdigung aller Umstände

In diesem Punkt liegt der Unterschied des Beweismaßes zu § 286 ZPO. Zwar muss auch im Rahmen des § 287 ZPO der Richter vom Schaden und seiner Höhe überzeugt sein. An die Überzeugungsbildung werden aber geringere Anforderungen gestellt: es genügt, je nach Lage des Einzelfalls, eine höhere oder deutlich höhere Wahrscheinlichkeit. **Der Richter ist insofern freier gestellt**, als er in einem der jeweiligen Sachlage angemessenen Umfang andere, weniger wahrscheinliche Verlaufsmöglichkeiten nicht mit der sonst erforderlichen Wahrscheinlichkeit ausschließen muss. § 287 ZPO erlaubt die Entscheidung über Grund und Höhe des Schadens nach freier Überzeugung und pflichtgemäßem Ermessen, notfalls im Weg der **Schadensschätzung** bei eingeschränkter Substantiierungsnotwenigkeit.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Entscheidung nicht revisibel

Die Anwendung des richtigen Beweismaßes unterliegt der Prüfung durch das Revisionsgericht. Die Freiheit, im genannten Rahmen die Richtigkeit der vorgetragenen Tatsachen zu würdigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, was richtig oder falsch ist, ist **in den Tatsacheninstanzen endgültig und nicht revisibel**. Deswegen ist es auch so überaus wichtig, dass bereits in dieser Instanz die "angemessene" Höhe des Schmerzensgeldes bestimmt wird. Die Würdigung der Beweise ist grundsätzlich dem Tatrichter vorbehalten, **an dessen Feststellungen das Revisionsgericht gem. § 559 Abs. 2 ZPO gebunden** ist. Nur hinsichtlich der Frage, ob das Beweisergebnis und der entscheidungserhebliche Vortrag der Parteien umfassend und widerspruchsfrei berücksichtigt sind und die Beweiswürdigung in sich logisch ist (den Denkgesetzen und Erfahrungssätzen nicht widerspricht), steht die gewonnene Überzeugung des Gerichts zur Nachprüfung des Revisionsgerichts. Die Bindung des Richters an gesetzliche Beweisregeln besteht nur im Rahmen des § 286 Abs. 2. ZPO.

Dauerschäden - Rente und Einmalbetrag?

§ 844 Abs. 3 BGB

- (1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.
- (2) 1Auf die Rente findet die Vorschrift des § 760 Anwendung. 2Ob, in welcher Art und für welchen Betrag der Ersatzpflichtige Sicherheit zu leisten hat, bestimmt sich nach den Umständen.
- (3) Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- (4) Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.



Gesetzliche Festlegung eines Mindestbetrages für den Stundensatz des Haushaltsführungsschadens mit automatischer Anpassung an die jeweilige Entwicklung des gesetzlichen Mindestlohns

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Streichung des 2. HS des § 843 Abs. 3 BGB bezüglich der Möglichkeit der Kompensation durch die Wahl des Erhalts einer Kapitalabfindung

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Gesetzliche Regelungen für die Werte der Kapitalisierung und Dynamisierung dieser Beträge im Verhältnis zu den tatsächlichen Gegebenheiten mit entsprechender, automatischer Anpassung (Basiszinssatz und Inflationsprognose)

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Durch das am 26. Februar 2013 in Kraft getretene Patientenrechtegesetz hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit, den Schutz der Patienten gegenüber den überlegenen Medizinern und der Versicherungsgesellschaft zu stärken. Leider blieb die Legislative diesbezüglich weit hinter den Erwartungen zurück und beließ es im Großen und Ganzen dabei, bereits durch die Obergerichte über Jahrzehnte judiziertes Recht in Gesetzestexten zu formulieren ohne dabei weitere, eigene Vorgaben zu entwickeln. Dies verschaffte den Patienten ggf. Anspruchsgrundlagen für Ihre entsprechenden Rechte, führte aber im Endeffekt zu keiner wesentlichen Besserung und Stärkung der eigenen Position.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Dies ist umso bedauerlicher, da der BGH bereits im Jahre 1976 eine "Quergerechtigkeit" gefordert hat, die es, wie die nachfolgenden Ausführungen aufzeigen werden, bis heute nicht gibt. Im Gegenteil hängt es vom Zufall ab, ob man für erlittene Schädigungen angemessene oder deutlich darunter liegende Kompensation erfährt (BGH Urteil v. 08.06.1976, VI ZR 216/74).

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Gerade bei schwer geschädigten Patienten mit noch erheblicher Restlebenserwartung ist die Position des Haushaltsführungsschadens regelmäßig diejenige, aus der die höchsten zu erstattenden Beträge resultieren. Durch die bundesweit uneinheitliche Rechtsprechung bezüglich der Festlegung des zu erstattenden Stundensatzes für die Kompensation des Ausfalls, kommt es zu erheblichen und nicht zu rechtfertigenden Unterschieden bei der Höhe der Beträge, die ihren Grund nur in der Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts haben. Dies ist nicht hinnehmbar und widerspricht in hohem Maße dem Anspruch des Geschädigten auf Gerechtigkeit und Gleichbehandlung vor dem Gesetz. (OLG Celle, 14 U 154/18 (Das OLG Celle hält 8 € für angemessen, sogar nur 6 € bei fiktiver Abrechnung); LG Köln, 3 O 224/16 (Das LG Köln hat sich die Mühe gemacht und den Wert mit Hilfe eines Sachverständigen ermittelt und kam auf einen angemessenen Wert in Höhe von € 15,25 €)).

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Dies soll an einem Rechenbeispiel verdeutlicht werden:

Die am 12.01.1986 geborene Klägerin ist am 21.07.2008 von dem Beklagten am linken Ellenbogen operiert worden. Hierbei kam es zu einer behandlungsfehlerbedingten Läsion des Nervus ulnaris. Infolge der Läsion erlitt die Klägerin Einschränkungen in Form von in ihrem Umfang streitigen Kraft- und Gefühlsminderungen im Bereich der linken Hand; vor der Operation war die Klägerin ausschließliche Linkshänderin. Die Klägerin ist Mutter von vier Kindern und lebt mit Kindern und ihrem Ehemann, sowie zwei Hunden in einem Haushalt. Der Haushaltsführungsschaden wurde bis zum Jahr 2067 berechnet, da die Klägerin fortan laut Statistik pflegebedürftig sein wird, weshalb nach diesem Zeitpunkt ein Haushaltsführungsschaden nicht mehr zuzuerkennen ist.

Das Landgericht Köln urteilte nach Einberufung eines Sachverständigen einen Nettowert in Höhe von 15,25 € und kam zu einem Haushaltsführungsschaden von 134.149,21 €. In Relation stünde der Klägerin nach der ständigen Rechtsprechung des OLG Celle ein Stundenlohn von 8 € zu und damit ein Haushaltsführungsschaden von lediglich 70.373,36 €.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Es ist daher im Sinne der (Quer-)Gerechtigkeit zumindest zunächst ein einheitlicher Basis-Wert zu fordern. Dies in dem Sinne, dass jedem Geschädigten ein angemessener Mindestbetrag zusteht. Danach muss, wie stets, ein Blick auf den Einzelfall geworfen werden, ob dieser Mindestbetrag individuell zu erhöhen ist. Das LG Köln (s.o.) war eines der wenigen Gerichte, welches sich die Mühe gemacht hat, zu dieser Frage einen Sachverständigen zu befragen und kam mit diesem zu dem Ergebnis, dass ein Wert in Höhe von 15,25 € angemessen ist . Es ist Sache des Anwalts, entsprechenden substantiierten Vortrag zu liefern und Beweise anzubieten, um eine Erhöhung des Ausgangsbetrages zu erreichen.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Der oben näher beschriebene Wert für einen angemessenen Stundensatz ist jedoch nur eine Momentaufnahme. Durch die sich ständig ändernden Voraussetzungen des täglichen Lebens, vor allem im Bereich des Wirtschaftssektors, muss auch der derzeit als verhältnismäßig anzusehende Betrag einer kontinuierlichen Anpassung unterliegen, um auch auf Dauer zu gerechten Ergebnissen führen zu können. Ansonsten stünde man in spätestens fünf Jahren wieder vor dem identischen Problem.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Denkt man über eine parallel verlaufende Entwicklung des hier ermittelten Betrages nach, so bedürfte es einer entsprechenden Bezugsgröße, an welcher sich die Anpassung zu orientieren hätte. Hier wäre eine Koppelung an die Höhe des jeweiligen Mindestlohns denkbar. Bis zum Ende des Jahres 2022 soll dieser auf 12 € angehoben werden. Dies scheint als Ausgangs- bzw. Mindestwert auch angemessen. Hiernach müsste dann stets die Prüfung des Einzelfalls erfolgen, um ggf. höhere Werte zu ermitteln.

Zöge man in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Regelung zurate, so käme man bei "Entschädigungen für Nachteile bei der Haushaltsführung" sogar auf einen Betrag in Höhe von 17 € pro Stunde (§ 17 JVEG). Sondiert man den aktuellen Markt für Haushaltshilfen, so scheint selbst dieser Wert als Grundbetrag nicht unangemessen. Bei einer groben Internetrecherche trifft man immer wieder auf Beträge zwischen 13 € bis 26 € . Bei diesen Werten muss zusätzlich bedacht werden, dass es sich nur um Reinigungspersonal handelt. Zur Haushaltsführung gehören aber noch weitaus differenzierte Tätigkeiten .

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

§ 843 sieht in seinem Absatz 3 vor: "Statt der Rente kann der Verletzte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt". Ohne einen entsprechenden Wunsch des Verletzten bleibt es also stets beim Regelfall der Geldrente, mögen auch noch so gute Gründe für eine Kapitalabfindung sprechen. Ebenso ist der (einseitig bleibende) Wunsch des Verletzten nach einer Kapitalabfindung unbeachtlich, wenn er nicht einen wichtigen Grund dafür geltend machen kann. Diese Einschränkung ist nicht nachvollziehbar. Es muss dem Geschädigten stets unbenommen sein, die Art der Kompensation wählen zu dürfen ohne dass ein Gericht darüber entscheidet, ob der für ihn wichtige und entscheidende Grund für einen Anspruch auf Kapitalabfindung ausreichend ist.

BQ-RECHTSANWÄLTE RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Dies wird auch deutlich, da es auf einen wichtigen Grund nicht ankommt, wenn sich die Parteien auf eine Kapitalabfindung einigen. Dies ist in der Praxis sogar der Regelfall. Aus diesen Gründen sollte der Halbsatz ersatzlos gestrichen werden.

In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass der 57. VGT Arbeitskreis IV bereits im Jahre 2019 ein entsprechendes Vorhaben mit nur knapper Mehrheit abgelehnt und somit nicht empfohlen hat. Es ist zu hoffen und wäre sinnvoll, dass diese Empfehlung heute ausgesprochen würde.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Wie oben bei den Stundensätzen des regulierenden Haushaltsführungsschadens, bedarf es auch bei der Kapitalisierung und der Dynamisierung der Kapitalbeträge bei Dauerschäden einer gesetzlichen Regelung zur stetigen Anpassung, um Ungerechtigkeiten zu minimieren und darüber hinaus, um die entsprechenden Beträge den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Wählt man statt des Rentenanspruchs eine Kapitalabfindung, so sind diese Beträge regelmäßig abzuzinsen/ zu kapitalisieren, da dem Geschädigten der "Zinsvorteil" zugutekommt. Zwar ist dem Argument grundsätzlich zuzustimmen, dass es sich nicht um die Kapitalisierung einer Rente, sondern um die Verrentung eines Kapitals handelt. Da es aber nicht um Schädiger-, sondern um Geschädigtenschutz gehen sollte, ist bei der Kapitalisierung des Betrages der Zinssatz anzusetzen, den der Geschädigte mündelsicher am Kapitalmerkt erzielen kann. Betrachtet man dies im Zusammenhang mit der Entwicklung der anhaltenden Negativzinsphase, so kommt man zu dem Ergebnis, das eine Kapitalisierung derzeit maximal mit o% anzusetzen wäre, um nicht gar in den Negativbereich abzudriften, da aktuell Negativzinsen vielerorts üblich geworden sind.

BQ-RECHTSANWÄLTE RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Sucht man nunmehr nach einer Bezugsgröße, um einen einheitlichen Kapitalisierungsfaktor zu schaffen, so erscheint eine Koppelung an den Basiszinssatz sinnvoll. Dieser stellt den Wert dar, der der Bewertung von Kapitaldienstleistungen dient und für Deutschland zu Beginn eines jeden Halbjahres von der Deutschen Bundesbank nach Vorgaben der Europäischen Zentralbank neu berechnet und amtlich bekannt gemacht wird. Er spiegelt damit ideal die tatsächlichen Gegebenheiten wieder, sodass eine Orientierung des Kapitalisierungszinssatzes am Basiszinssatz folgerichtig erscheint.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Identisch verhält es sich mit der nachfolgend vorzunehmenden Dynamisierung der Ansprüche. Es besteht inzwischen weitgehend Einigkeit darüber, dass sämtliche zugesprochenen Forderungen Preis- bzw. Einkommenssteigerungen unterliegen, die bei der Kapitalisierung im Wege einer Anpassung berücksichtigt werden müssen . Auch der BGH hat bereits im Jahre 1981 entschieden, dass geschuldete Renten dynamisiert werden müssen .

Auch in diesem Bereich hängt es häufig vom Zufall bzw. dem Verhandlungsgeschick der rechtlichen Vertreter ab, mit welchem Faktor der Kapitalbetrag des Geschädigten dynamisiert wird- mit den identischen, erheblichen Auswirkungen, wie sie bereits beim Stundensatz und der Kapitalisierung aufgezeigt wurden. Konsequenterweise sollte daher auch dieser Wert einer Bezugsgröße angeglichen sein, um möglichst gerechte, vorhersehbare und vor allem einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Sinnvoll erscheint hier eine Koppelung an die aktuelle Inflationsrate . Sieht man sich die aktuellen Werte an und vergleicht diese mit den tatsächlich für die Dynamisierung herangezogenen Prozentsätzen zwischen 1,5% und 2%, so ist denklogisch unausweichlich, das man zu falschen und ungerechten Ergebnissen gelangt. Aus diesem Grund bedarf es auch hier einer Änderung zur Wahrung der Geschädigtenrechte.



Vorschläge zur gesetzlichen Normierung:

§ 843 BGB

(1) Wird infolge einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit die Erwerbsfähigkeit des Verletzten oder dessen Fähigkeit zur Führung des Haushaltes aufgehoben oder gemindert oder tritt eine Vermehrung seiner Bedürfnisse ein, so ist dem Verletzten durch Entrichtung einer Geldrente Schadensersatz zu leisten.

§ 249 BGB

- (3) 1. Im Rahmen des § 843 Abs. 1 BGB ist ein entstandener Haushaltsführungsschaden mindestens mit dem Stundensatz zu ersetzen, der dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn entspricht. 2. Es bleibt dem Geschädigten vorbehalten, Tatsachen vorzutragen, die einen darüber hinausgehenden Stundensatz rechtfertigen.
- (4) Im Bereich der Kapitalabfindung haben sich die Dynamisierung und die Kapitalisierung am aktuellen Basiszinssatz bzw. der durchschnittlichen Inflationsrate der letzten 24 Monate zu orientieren.

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE · STEUERBERATER

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit